

seinem entsagungsvollen Einsatz ist auch das Zustandekommen dieses Bandes, der wiederum einen Zeitraum von fünf Jahren behandelt, zu danken. Selbstverständlich konnte nicht jede Veröffentlichung berücksichtigt werden, es war eine Auswahl zu treffen, die aber alle bedeutenderen Publikationen erfaßt. In drei Abschnitten (Hilfswissenschaften, Quellen, Bearbeitungen), innerhalb welcher eine weitere Themendifferenzierung erfolgt, werden die einzelnen Titel angeführt. Von der allgemeinen Landeskunde über die Kirchen- und Religionsgeschichte zum Ver einswesen reicht das breite Spektrum der aufgenommenen Arbeiten. Das Werk stellt einen verlässlichen Führer zu den geistigen Leistungen auf dem Gebiet der Oberösterreich betreffenden Geschichtsforschung dar und ermöglicht dem Wissenschaftler Zugänge, die er sich sonst sehr mühsam erschließen müßte. Gelegentlich – besonders bei Publikationen über geschichtliche Persönlichkeiten – wären freilich detailliertere Angaben wünschenswert gewesen. Wer etwa wissen möchte, ob über Florian Oberchristl oder Friedrich Pesendorfer im Berichtszeitraum Abhandlungen erschienen sind, wird vergeblich suchen. Daß sie biographisch umfangreich von K. Pangerl in ihrer Arbeit über „Die Linzer Domkapitulare“ behandelt wurden, ist nicht feststellbar. Ich bin mir freilich bewußt, daß die Realisierung des ausgesprochenen Wunsches den Arbeitsaufwand und den Umfang des Werkes stark erhöhen würde.

Linz

Rudolf Zinnhöbler

K I R C H E N R E C H T

■ SIEGEL RAINER, *Die Finanzierung anerkannter Kirchen und Religionsgemeinschaften*. Ein Vergleich zwischen Österreich und Frankreich. (Linzer Kanonistische Reihe – Bd. 1). Universitätsverlag Rudolf Trauner, Linz 1994. (XIV+196). Kart. S 268,-.

In dieser an der Linzer juridischen Fakultät erstellten Dissertation bietet der Autor eine übersichtliche Bestandsaufnahme der sehr unterschiedlichen vermögensrechtlichen Beziehungen von Staat und Kirche sowohl in Österreich wie in Frankreich, die sich einerseits durch detailgenaue Behandlung (zum Beispiel Schulkreuze, Aufsicht bei Schulgottesdiensten, Privatschulen etc.) und andererseits durch rechtspolitische wie wirtschaftsanalytische Überlegungen auszeichnet.

Wenngleich auch notwendige rechtstheoretische Diskussionen dem Nichtjuristen nicht erspart bleiben, wird insgesamt doch ein sehr anschauli-

cher Vergleich der unterschiedlichen Finanzierungssysteme der Kirchen und Religionsgesellschaften geboten. Dadurch wird jene wertvolle Hintergrundinformation geboten, einerseits für die derzeit in Österreich immer wieder aufbrechende Diskussion um den sogenannten „Privilegiencharakter“ konkordatär vereinbarter Hilfestellungen seitens des österreichischen Staates und andererseits für die allzu unreflektiert idealistische Forderung nach größerer Freiwilligkeit hinsichtlich einer Beitragsleistung für die Kirchen.

Der Autor stellt daher einen finanzwissenschaftlichen Problemzugang an den Anfang seiner Arbeit und skizziert zunächst die sonstigen Finanzierungssysteme anhand von Beispielen: Spenden- und Kollektensystem (USA, IRL), Kirchensteuersysteme (D, CH, S), neuere steuerliche Lösungen von Teilzweckbindung von Personalsteuern mit Optionsmöglichkeit (I, E). Im ersten Hauptteil wendet er sich dann der Finanzierung anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften in Österreich sowohl hinsichtlich der Staatsleistungen wie auch des Kirchenbeitragssystems zu. Im zweiten Hauptteil wird dem die komplexe Situation in Frankreich gegenübergestellt, wo – abgesehen von den Kolonien und drei Départements, für die staatskirchenrechtliche Sonderregelungen gelten (Bas-Rhin, Haut-Rhin, Moselle) – die innerkirchlichen und sozialen Auswirkungen des auf Kollekten verwiesenen Trennungssystems (einschließlich eines staatlichen Subventionsverbotes) aufgrund der ernüchternden Wirklichkeit der „Spendenfreudigkeit“ der Franzosen sehr deutlich hervortreten. Der Autor kann diesbezüglich auf die Ergebnisse eines Studienaufenthaltes in Straßburg, insbesondere bei Prof. René Metz, zurückgreifen.

Im abschließenden Kapitel über die Funktionalität und Marktgerechtigkeit der besprochenen Finanzierungssysteme begründet er als Desiderata eine verstärkte konstruktive Auseinandersetzung der Kirchen mit Öffentlichkeitsarbeit und den Grundgedanken des Marketings. „Im Idealfall sollte ein modernes Finanzierungssystem sowohl auf allzu strengen Leistungs-Gegenleistungs-Altruismus verzichten, wie auch die Zwangsverbindung von Mitgliedschaft und Beitragsleistung lockern“, wobei der Autor speziell an die in Italien und Spanien jüngst eingeführten Modelle denkt (S. 172).

Der Herausgeber der vielversprechenden neuen Reihe „Linzer Kanonistische Beiträge“, Prof. Dr. Herbert Kalb, fügte ein prägnantes Nachwort zur aktuellen politischen Diskussion über die Finanzierung anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften in Österreich an. Das gut

lesbare und durch umfangreich gesammeltes Datenmaterial interessante Buch bietet in seiner Kürze eine wirkliche Orientierungshilfe und Klärung für jene Debatten über Kirchenfinanzierung, wie sie sich in der pastoralen Praxis immer wieder ergeben. In der gleichen Reihe sollen demnächst weitere staatskirchenrechtliche und kanonistische Arbeiten erscheinen, einerseits eine Dissertation über „die Kirche und ihre Einrichtungen als Tendenzbetriebe unter besonderer Berücksichtigung der kath. Kirche“ (von Ch. Eibensteiner) und andererseits eine Handreichung für Seelsorger zum Trauungsprotokoll, „Ehrechit in der Praxis“ (von H. Kalb, S. Lederhilger). Auf diese Publikationen sei bereits jetzt verwiesen.

Linz

Severin J. Lederhilger

■ LEDERHILGER SEVERIN J., *Das „ius divinum“ bei Hans Dombois*. (Kirche und Recht, Bd. 20). Plöchl, Wien 1994. (XXXVIII + 210). Kart. S 410,-.

Spätestens seit der radikalen Infragestellung des Kirchenrechts überhaupt und damit seines Rechtscharakters durch Rudolf Sohm ist sich die Kanonistik dessen bewußt, daß sie sich den vielfältigen Herausforderungen durch die evangelische Rechtstheologie stellen muß. Daß diese Auseinandersetzung auch für die Grundlagen-diskussion der Kanonistik sehr fruchtbar und anregend wirken kann, beweist die vorliegende Arbeit. Im Problemfeld der theologischen Grundlagen der theologischen Rechtfertigung des Kirchenrechts bildet das *ius divinum* eine Art Kristallisierungspunkt, an dem sich klären und bewahren muß, wie sich Göttliches und Menschliches im Recht der Kirche zueinander verhalten, was die Rede von einem *ius divinum* theologisch korrekt bedeuten kann und auf welche Weise solches „Recht“ seiner Herkunft und seiner verbindlichen Normsetzung nach gewonnen wird. L. greift den in verschiedener Hinsicht originalen Ansatz des evangelischen Rechtsdenkers Hans Dombois zum *ius divinum* auf, der diesem Konzept kritisch gegenübersteht. L. stand dabei vor der besonderen Schwierigkeit, bei Dombois die Thematik des *ius divinum* nicht speziell thematisiert vorzufinden, sondern aus dem umfangreichen Gesamtwerk heraus erheben zu müssen. Nach der Intention des Verfassers soll die Arbeit „dem gegenseitigen Verständnis im ökumenischen Dialog“ (7) dienen; es soll versucht werden, „die Absolutheit eines ‚göttlichen Rechts‘ in differenzierter Weise am Beispiel von Hans Dombois sehen zu lernen, insofern sich in der konkreten Normsetzung Form und Inhalt, göttlicher Anspruch und menschliche Erkennt-

nis- und Ausdrucksweise verbinden, ohne daß sie sich dadurch ... der menschlichen und spezifisch kirchlichen Verantwortung entziehen“ (7). Das sehr übersichtlich gegliederte, in klarer Sprache verfaßte und trotz der anspruchsvollen Gedankenführung gut lesbare Werk ist in drei Kapitel gegliedert. Besondere Erwähnung verdient das persönliche Geleitwort aus der Feder Hans Dombois' selbst. Dieser anerkennt darin die Arbeit als eine, welche die Intention seines Lebenswerkes trifft, bescheinigt ihr verständige und fachkundige Bearbeitung und würdigt ihre ökumenische Bedeutung.

Kapitel I bereitet den Boden für die Darlegung beziehungsweise das Verständnis der Lehren Hans Dombois', welche dieser besonders in und aus der Auseinandersetzung mit den wesentlichen Vorgaben evangelischer Rechtstheologie entwickelte. In diesem ersten Kapitel werden evangelische Positionen zum *ius divinum* an Hand herausragender Entwürfe, welche zugleich die für die Entwicklung wichtigsten Etappen verkörpern (u.a. Martin Luther, Christian Tomasius, Rudolf Sohm, Uvo Andreas Wolf, Karl Barth, Johannes Heckel, Erik Wolf) dargelegt (1–79).

Kapitel II stellt das *ius divinum* in der Kirchenrechtstheologie von Hans Dombois vor (80–146). Dombois erweist sich als Vertreter einer monistischen Kirchenrechtstheorie, das heißt er geht von einem Rechtsbegriff aus, der weltliches und kirchliches Recht als strukturell gleichartig umfaßt. Strukturell wohne allem Recht, auch dem Kirchenrecht, die Struktur von Anspruch und Anerkennung inne; demnach ist eine normativistisch-positivistische Gleichsetzung von Recht mit Gesetz oder Regel abzulehnen. In den Rechtsbegriff hinein wird der „Dualismus von Gerechtigkeit und Gnade“ getragen, wobei der erste Aspekt die Norm, den Anspruch und die Anerkennung in den Vordergrund stellt, während die zweite Komponente die personalen Elemente der Beziehung und der Statusbegründung betont; die beiden darauf abhebenden Rechtskreise des Gnadenrechts und des Gerechtigkeitsrechts versteht Dombois als „supplementäre Einheit“ (100f). Das Recht der Kirche ist für Dombois in das Gnadenrecht eingordnet. Im Gnadenrecht aber geht es wesentlich um Institutionen, die als „strukturelle Einheit“ von vorgegebener Stiftung und gestaltender Annahme verstanden werden (105). Am Beginn aller Rechtsbildung in der Kirche steht für Dombois die „*traditio*“, verstanden als „Vorgang, durch den Gott sich uns selbst gibt“ (114). Dieser Selbstdgabe Gottes entspricht der Vorgang der „*receptio*“ als „Akt des Glaubensgehorsams“ seitens des Menschen (114); im Hinblick auf den